Statuten des Vereins "Simplicare"

I. Name, Sitz und Rechtsform

Art. 1 Unter dem Namen "SimpliCare" besteht ein Verein gemäss den Bestimmungen von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Sitz des Vereins ist Schaffhausen.

II. Zweck

Art. 2 Der Verein fördert technische Hilfsmittel, die Angehörige von pflegebedürftigen Personen und Leistungserbringer im Gesundheitswesen in ihrer Arbeit unterstützen.

III. Aufgaben

- Art. 3 ¹ Der Verein hat insbesondere folgende allgemeine Aufgaben:
 - a) Marktbeobachtung bzgl. modernen Technologien,
 - b) Initiieren, Steuern und Finanzieren von Projekten,
 - c) Bekanntmachen von technischen Hilfsmitteln,
 - d) Schulung und Unterstützung in der Anwendung moderner Technologien,
 - e) Erbringen von weiteren Dienstleistungen im Sinne von Art. 2.

IV. Mitgliedschaft

- Art. 4 Die Mitgliedschaft kann erworben werden als Einzelmitglied oder als Kollektivmitglied (z.B. als Unternehmung, Verband oder als öffentliche Institution).
- Art. 5 Nach Anmeldung erfolgt die Aufnahme durch den Vorstand. Der Entscheid ist definitiv und abschliessend.
- Art. 6

 ¹ Ein Mitglied kann mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Die Kündigung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.

 ² Ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung nicht nachkommt, kann durch Mehrheitsbeschluss des Vorstands ausgeschlossen werden.

 ³ Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder gehen aller Ansprüche an den Verein verlustig.

V. Organe

- Art. 7 Die Organe des Vereins sind:
 - A. Generalversammlung
 - B. Vorstand
 - C. Revisionsstelle

² Der Verein hat darüber hinaus die spezifische Aufgabe, die Mobile App SimpliCare zu lancieren, betreiben und weiter entwickeln zu lassen. Ziel ist es, die App für Angehörige von pflegebedürftigen Personen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

A. Generalversammlung

- Art. 8 ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Stimmen.
 - ² Die Generalversammlung kann über sämtliche Geschäfte beschliessen, die ihr vom Vorstand oder einem Mitglied vorgelegt werden. Der Generalversammlung sind vorbehalten:
 - Festsetzung und Änderung der Statuten;
 - Wahl des Vorstandes und der Revisionsstelle;
 - Abnahme von Protokoll, Jahresbericht, Jahresrechnung, Bericht der Revisionsstelle sowie Entlastung des Vorstandes;
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets;
 - Auflösung des Vereins.
- Art. 9 In der Generalversammlung steht jedem Mitglied eine Stimme zu.
- Art. 10

 ¹ Die ordentliche Generalversammlung hat spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres stattzufinden.

 ² Eine ausserordentliche Generalversammlung wird einberufen, wenn die Generalversammlung, der Vorstand oder die Revisionsstelle sie unter Angabe des Grundes verlangen.
- Art. 11 ¹ Der Vorstand kündigt die Generalversammlung gegenüber den Mitgliedern zwei Monate im Voraus an.
 - ² Jedes Mitglied ist berechtigt, bis vier Wochen vor der Generalversammlung dem Vorstand Traktanden zu nennen.
 - ³Wenigstens zwei Wochen vor der Generalversammlung stellt der Vorstand jedem Mitglied die bereinigte Traktandenliste, die Anträge sowie die entsprechenden Berichte und Unterlagen zu.
- Art. 12 In der Generalversammlung können Beschlüsse nur über Gegenstände gefasst werden, die dem Vorstand und jedem Mitglied wenigstens zwei Wochen zuvor angekündigt wurden.
- Art. 13 Beschlüsse der Generalversammlung können auch auf schriftlichem Weg gefasst werden, sofern nicht mehrere Mitglieder beim Vorstand die mündliche Beratung verlangen.

B. Vorstand

- Art. 14 ¹ Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. ² Der Vorstand beschliesst in allen Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind oder von ihr entschieden werden.
- Art. 15

 ¹ Der Vorstand besteht aus maximal 10 Mitgliedern.

 ² Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Generalversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren in offener Abstimmung. Eine Wiederwahl ist möglich.

 ³ Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er legt insbesondere die Funktionen Präsident, Aktuar und Quästor fest.
- Art. 16

 ¹ Der Vorstand wird vom Präsidenten nach Bedarf oder auf Verlangen von Vorstandsmitgliedern einberufen.

 ² Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

- ³ Der Vorstand beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmenden, wobei dem Präsidenten der Stichentscheid zusteht. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig.
- Art. 17 Zwei Vorstandsmitglieder zeichnen rechtsverbindlich zu zweien für den Verein.

C. Revisionsstelle

- Art. 18 Die Revisionsstelle hat der Generalversammlung über die Bilanz und die Rechnungen einen schriftlichen Bericht zu erstatten, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung oder deren Rückweisung an den Vorstand beantragt.
- Art. 19 Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisoren oder alternativ aus einem beauftragten Treuhandbüro. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.

VI. Finanzen

- Art. 20 Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.
- Art. 21 Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus den Jahresbeiträgen der Vereinsmitglieder sowie aus Zuwendungen Dritter.
- Art. 22 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind einzig zur Leistung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.

VII. Auflösung

- Art. 23 ¹ Die Auflösung des Vereins kann durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschlossen werden.
 - ² Allfälliges Vermögen geht nach einer Karenzfrist von einem Jahr an Institutionen mit verwandten Zielsetzungen. Über die Verwendung entscheidet die Generalversammlung.

1/1 + Cilo

³ Die Liquidation des Vereins wird durch den Vorstand besorgt, sofern sie nicht durch Beschluss der Generalversammlung anderen Personen übertragen wird.

VIII. Inkrafttreten

P. Polin

Art. 24 Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 27. Februar 2018 genehmigt und treten am 1. April 2018 in Kraft.

Der Präsident Der Aktuar

Prof. Dr. Peter Rohner Dr. Kurt Seiler